



IPV-Merkblatt Änderung des Verpackungsgesetzes – Verbot von leichten Kunststofftragetaschen (Stand 15.02.2021)

Ab Januar 2022 gilt in Deutschland ein Verbot für leichte Kunststofftragetaschen. Die Änderung des Verpackungsgesetzes wurde am 8. Februar 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist online unter folgendem Link zu finden:

http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl121s0140.pdf

Welche Produkte sind betroffen?

“... Kunststofftragetaschen, mit oder ohne Tragegriff, mit einer Wandstärke von weniger als 50 Mikrometern, die dazu bestimmt sind, in der Verkaufsstelle mit Waren gefüllt zu werden...”
(Verpackungsgesetz §5 Absatz 2)

Ab wann gilt die Regelung?

Ab dem 01.01.2022 dürfen die betroffenen Produkte von Letztvertreibern nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Bis zu diesem Zeitpunkt können Restbestände abverkauft werden. Nach Inkrafttreten des Verbotes können bei Zuwiderhandlung Strafen bis zu 100.000 Euro verhängt werden. Die Herstellung bzw. der Export sind weiterhin erlaubt (beispielsweise für ausländische Märkte, auf denen leichte Tragetaschen zugelassen sind).

Gibt es Ausnahmen?

Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 15 Mikrometern, die aus Hygienegründen erforderlich sind oder als Erstverpackung für lose Lebensmittel vorgesehen sind, sofern dies zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung dient, sind davon ausgenommen

Sind biobasierte oder biologisch abbaubare Tragetaschen betroffen?

Biobasierte oder biologisch abbaubare Tragetaschen sind von den Regelungen nicht ausgenommen und somit ebenso betroffen.
Gleiches gilt auch für Tragetaschen, die technisch bearbeitet (z.B. perforiert) wurden.

Was gilt für Tüten oder Beutel ohne Tragegriff oder Trageloch?

Sofern die Tüte oder Beutel in der Verkaufsstelle mit Ware befüllt werden, gilt das Verbot auch für Tüten und Beutel ohne Tragegriff/Trageloch oder sonstiger Tragehilfe. Sichtfensterbeutel sind hingegen nicht betroffen.

Was ist mit angelieferten, verpackten Produkten?

Tragetaschen, die in der Lieferkette bereits vor der Verkaufsstelle mit Ware befüllt wurden, sind vom Verbot nicht betroffen. Beispiel: in einer Tüte vorverpacktes Brot, welches in die Filiale geliefert wird, darf weiterhin verkauft werden.

Was ist eine Verkaufsstelle?

Aktuell ist keine gesetzliche Definition für „Verkaufsstelle“ außer im Ladenschlussgesetz bekannt. Aus der Antwort des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) auf eine Anfrage geht hervor, dass es unerheblich ist, zu welchem Zeitpunkt des Einkaufs die Tragetaschen mit Ware befüllt werden. Folglich sind nicht nur die Tragetaschen betroffen, die üblicherweise an der Ladenkasse ausgegeben werden, sondern auch Taschen und Tüten, wie sie an der Frischetheke im Supermarkt oder beim Bäcker verwendet werden. Aufgrund der fehlenden räumlichen Festlegung der „Verkaufsstelle“ im Gesetz ist davon auszugehen, jedoch juristisch nicht sicher, dass die Auslegung ähnlich der Serviceverpackung erfolgen wird (siehe https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/FAQ/FAQ_raeumliche_Naehe_bei_Serviceverpackungen.pdf).

Sie haben weitere Fragen? Zögern Sie nicht, die IPV Geschäftsstelle zu kontaktieren.

Frankfurt, 15.02.2021